

## **Ehe und Eheschließung im islamischen Recht**

**Nouali Ghaouti**

*Université Djilali Liabes Sidi Bel Abbés*

*Wichtige Ereignisse wie: „Geburt, Beschneidung, Hochzeit und Tod erhalten bei gläubigen Menschen eine religiöse Dimension, die ihm sein Wesen und den Sinn und Zweck seines Daseins enthüllt.“*

Diese Vorgänge sind sozial-religiöse Höhepunkte im Lebenslauf. hat Vorschriften , Verbote und Regelungen entwickelt, die alle Bereiche und Etappen im Leben der Gläubigen berücksichtigen. Der für Muslime heilige Koran ist die primäre Quelle der islamischen Rechtsordnung. Zahlreiche Koranverse behandeln das Geschlechterverhältnis, das Familienleben und die juristischen und finanziellen Konsequenzen einer Scheidung. Weitere Wurzeln der *Charia* sind die Lebensweise des Propheten Muhammad (*Friede sei mit ihm*) (*Sunna*) die in den *Hadithen* tradiert wird. . Anhand der beiden Hauptquellen der *Charia* - dem Koran und den *Hadithen* - sowie der Beiträge zu Fragen des islamischen Rechts sollen in diesem Kapitel die islamischen Momente der Eheschließung herausgearbeitet werden.

### ***Charakter und Sinn der Heirat im Islam***

Während die ursprüngliche Bedeutung des arabischen Wortes '*Nikâh*' 'Beischlaf' war, wird es in der modernen arabischen Sprache sowohl für 'Hochzeit' und 'Eheschließung' als auch für 'Ehe' und 'Ehevertrag' verwendet.

In der islamischen Welt ist *Nikâh* ein Vertrag zwischen den gesetzlichen Vertretern der Eheschließenden. Der Prophet Muhammad (s) definiert die Eheschließung im Islam als einen Vertrag des gegenseitigen Austauschs von Vermögenswerten, der jederzeit aufgelöst werden kann.

Der islamische Glaube verlangt die Ehe, um in diesem Rahmen eine Familie zu gründen. Sie dient der Zeugung legitimer Nachkommen. Die Familie - mit dem Vater als Oberhaupt - dem sich nach islamischen Vorstellungen die anderen Familienmitglieder unterzuordnen haben, bildet den Kern der muslimischen Gemeinschaft (*Umma*) . Nur ein geregeltes und sittliches Familienleben kann der *Umma* ein festes Fundament bieten. Die Heirat ist auch in der islamischen Gesellschaft keine rein private Angelegenheit, sondern der Muslim übernimmt mit der Eheschließung eine soziale Verantwortung. Das Nichteingehen einer Ehe trotz des Vorhandenseins aller Voraussetzungen für eine Eheschließung wird nicht gutgeheißen. Es kann von einer Pflicht des Muslims zur Heirat gesprochen werden, was folgen der Koranvers unterstreicht:

*„Und verheiratet diejenigen von euch, die (noch) ledig sind, und die Rechtschaffenden von Euren Sklaven und Sklavinnen.“(Sure, 24:32). Eine ausdrückliche Bejagung der Sexualität soll in der Ehe ausgelebt werden, um die Ordnung der muslimischen Gemeinschaft nicht zu gefährden. Im Koran sind mehrere Belege für die positive Bewertung des Geschlechtstriebes im Rahmen der Ehe zu finden: „Eure Frauen sind euch ein Saatfeld. Geht zu (diesem) euren Saatfeld, wo immer ihr wollt!“(Sure,2:223 )*

Islamischen Vorstellungen zufolge hat Gott die beiden Geschlechter zur Zeugung von Nachkommen erschaffen: *„Und zu seinen Zeichen gehört es, dass er euch aus euch selber Gattinnen geschaffen hat (in dem er zuerst ein Einzelwesen und aus ihm das ihm entsprechende Wesen machte), damit ihr bei ihnen wohnt. Und er hat bewirkt, dass ihr (d.h. Mann und Frau) einander in Liebe und Erbarmen zugetan seid.“(Sure,30:21)*

An anderer Stelle werden die Gläubigen ermahnt, sich des Geschlechtsverkehrs zu enthalten *„außer gegenüber ihren Gattinnen, oder was sie (an Sklavinnen) besitzen, (denn) dann sind sie nicht zu tadeln.- Diejenigen aber, die darüber hinaus (andere Frauen) für sich haben wollen, machen sich offensichtlich einer Übertretung schuldig“.( Sure23:6 f)*

Obwohl die angeführten Koranverse sich ausschließlich an männliche Muslime richten, kommt Frauen im Bereich der Sexualität keineswegs eine passive Rolle zu. Die marokkanische Soziologin *Fatima Mernissi*, welche die Stellung der Frau in der vor- und frühislamischen sowie der

zeitgenössischen islamischen Gesellschaft aus feministischer Perspektive untersucht, analysiert in ihrem Werk „Geschlecht, Ideologie, Islam das Verhältnis des Islam zur weiblichen Sexualität. Grundsätzlich befürwortet die islamische Religion die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse beider Geschlechter, und Impotenz des Ehemanns ist einer der wenigen Scheidungsgründe, den muslimische Frauen geltend machen können. Ein ausgefülltes eheliches Sexualleben schützt vor *Zinâ* ', denn sexuell unzufriedene Frauen und Männer gelten als bedrohlich. Das islamische Konzept der weiblichen Sexualität geht davon aus, dass die feminine Attraktivität und Anziehungskraft eine ständige Bedrohung für die Männerwelt bedeutet. Insbesondere sexuell erfahrene Frauen stellen eine Gefahr dar<sup>57</sup>. Laut *Mernissi* bekämpft der Islam die Frau, denn „*sie ist fitna, die Inkarnation des Unbeherrschbaren, der lebende Beweis für die Gefahren der Sexualität und ihrer unermesslichen Zerstörungskraft*“.<sup>58</sup>

Die Geschlechtertrennung soll die Kontakte der Geschlechter untereinander unterbinden. Die Bekleidungs Vorschriften dienen als Schutz der Männer vor der erotischen Anziehungskraft der Frauen. Das Recht muslimischer Männer, zur gleichen Zeit mit vier Frauen verheiratet zu sein und außereheliche sexuelle Beziehungen einzugehen<sup>59</sup>, ist für *Mernissi* zur Erniedrigung der Frauen.<sup>60</sup>

---

10. *Mernissi*, F.(1991), 26f.

11. Ebd., 29.

12 „..., dann heiratet, was euch an Frauen gut ansteht, (ein jeder) zwei, drei oder vier. Wenn ihr aber

Das islamische Recht unterscheidet zwischen Frauen und Männern bezüglich der konfessionellen Bindung des Ehepartners. Während muslimische Männer Nicht-Musliminnen heiraten dürfen, ist muslimischen Frauen die Ehe mit einem Mann, der sich nicht zum Islam bekennt, verboten. Dieses Verbot beruht auf der islamischen Auffassung, dass die Konfessionszugehörigkeit über den Vater weitergegeben wird und folglich das Kind einer Muslima und eines Nicht-Muslims aller Wahrscheinlichkeit nach der Religionsgemeinschaft seines Vaters angehört. Den muslimischen Männern empfiehlt der Koran ebenfalls, eine Gläubige zu heiraten und die Töchter und Schwestern mit Muslimen zu verheiraten: *„Und heiratet nicht heidnische Frauen, solange sie nicht gläubig werden! Eine gläubige Sklavin ist besser als eine heidnische Frau, auch wenn diese euch gefallen sollte. Und gebt nicht (gläubige Frauen) an heidnische Männer in die Ehe, solange diese nicht gläubig werden! Ein gläubiger Sklave ist besser als ein heidnischer Mann, auch wenn dieser euch gefallen sollte.“*<sup>61</sup> Jedoch verbietet er dem Mann nicht, mit einer Angehörigen einer der Buchreligionen die Ehe einzugehen:

---

fürchtet, (so viele) nicht gerecht zu behandeln, dann nur eine, oder was ihr an Sklavinnen besitzt! So könnt ihr am ehesten vermeiden, unrecht zu tun.“ Dieser Vers wird kontrovers diskutiert. Die einen verstehen ihn als Erlaubnis für die gleichzeitige Ehe mit bis zu vier Frauen, andere Gelehrte interpretieren ihn als Aufforderung zur Monogamie. Vgl. Der Koran (1989), 60, 4:3.  
13 Mernissi, F. (1991), 35.

<sup>61</sup> .Ebd.33, 2 :221.

„Und (zum Heiraten sind euch erlaubt) die ehrbaren gläubigen Frauen und die ehrbaren Frauen (aus der Gemeinschaft) derer, die vor euch die Schrift erhalten haben, wenn ihr ihnen ihren Lohn gebt, (wobei ihr euch) als ehrbare (Ehe)männer (zu betragen habt), nicht als solche, die Unzucht treiben und sich Liebschaften halten.“<sup>62</sup>

### **Bedingungen einer rechtskräftigen Eheschließung**

Im islamischen Rechtswesen werden drei Kategorien von Ehen unterschieden: Auf der Skala der Rechtmäßigkeit rangiert die rechtmäßige (*sahîh*) Ehe auf der obersten Stufe, gefolgt von der fehlerhaften (*fâsid*) und nichtigen (*batil*) Ehe. Während eine ‘*batil*-Ehe’ als Nichtehe gilt, kann eine ‘*fâsid*-Ehe’ voll wirksam werden<sup>63</sup>. Die Rechtsquellen legen die Modalitäten für das Zustandekommen einer rechtsgültigen

---

<sup>62</sup> .Ebd.79, 5 :5

<sup>63</sup> Als ‘*sahîh*’ wird eine Ehe bezeichnet, die vollständig fehlerfrei zustande gekommen ist. Bei einer ‘*fâsid* - Ehe’ handelt es sich um eine Verbindung, die aufgrund eines Ehehindernisses zunächst nicht wirksam ist, aber durch die Beseitigung dieses zeitlich begrenzten Hindernisses vollwirksam werden kann. Sie zieht auch ohne die Eliminierung des Mangels juristische Konsequenzen nach sich, wenn die Ehe vollzogen wurde. Beispielsweise hat die Frau Anspruch auf die *mahr*. Außerdem hat sie die gesetzliche Wartezeit (*‘idda*). Das Attribut ‘*bâpil*’ wird einer Ehe zugeordnet, deren Hindernisse nicht ausgeräumt werden können. Sie bleibt dauerhaft eine nichtige Ehe. Vgl. Rauscher, T. (1987), 39ff.

Eheschließung fest, wobei darauf hingewiesen werden sollte, dass Aussagen und Anweisungen in Koran und Hadithen häufig als Reaktionen auf die private Situation Muhammads(s) sowie die frühislamischen sozialen Verhältnisse in Mekka und Medina entstanden sind.

***Bereitschaft zur Eheschließung und Ehefähigkeit der Brautleute***

Die Enefähigkeit ist mit dem Erreichen der Geschlechtsreife gegeben (bulugh), die bei Mädchen mit den ersten Menstruation<sup>64</sup> und bei Jungen mit deren erstem nächtlichen Samenerguss stattfindet.

Mit der Heirat erwerben die Eheschließenden ihre Mündigkeit. Grundlage einer rechtsgültigen Ehe bildet die Bereitschaft der beiden Ehepartner zu der Verbindung, die in einer Absichtserklärung zum Zeitpunkt der Eheschließung unzweideutig und öffentlich zum Ausdruck kommen muss. Folgende Beispiele der Interpretation verschiedener Reaktionen eines jungfräulichen Mädchens (*bikr*) auf ein Eheangebot zeigen, dass nach Auffassung anerkannter hanafitischer Rechtsgelehrter die Braut das Recht auf Ablehnung hat. Ihr Weinen drückt ihre Zurückweisung des Heiratsangebotes aus, was nach As-Sharashi bedeutet, dass die Eheschließung nicht zulässig ist. Ein Hadith, der sich auf die

---

<sup>64</sup>.Das islamische Recht unterscheidet zwei Arten von Ehefrauen vor der Pubertät: diejenigen, die auf Grund ihres Alters nicht den Geschlechtsakt vollziehen können und diejenigen, welche man trotz ihrer Unreife als fähig erachtet, ihrem Mann beizuwohnen; Bousquet, Précis, S.100u.ders.Age, S.32f.

Prophetengefährten (*ansâr*) Abû Huraira und Abû Mûsâ al-Aš'arî beruft, besagt, dass der Prophet die Eheschließung einer Jungfrau ablehnte, die ihr Vater ohne ihr Einverständnis verheiratete. Während das Lachen der jungen Frau auf ihre Zustimmung hinweist, gilt ein „spöttisches“ Lachen dagegen nicht als Bestätigung. Mit einem „Schweigen aus Schüchternheit“ signalisiert sie ihre bejahende Haltung gegenüber dem Eheangebot. Bei Männern ersetzt das Schweigen nicht die Einwilligung. Vielmehr ist es tadelnswert, weil dies als „weibisch“ angesehen wird.

Nach Malikitischem Recht kann jede Frau lebenslang nur über ihren Vormund eine Ehe schließen. Zur Rolle der Anwesenden bei einer Eheschließung sind zwei Zeugen für eine gültige Ehe notwendig. Eine auf die Prophetengattin Aicha zurückgehende Tradition berichtet, dass Muhammad (s) geäußert haben soll: „*Welche Frau auch immer ohne die Genehmigung ihres Vormunds heiratet, deren Eheschließung ist nichtig, nichtig, nichtig!*“ und „*Es gibt nur eine Eheschließung mit einem Walî.*“ Der arabische Terminus Walî bedeutet 'Vormund', 'Schutzherr', 'Freund'. Im Zusammenhang mit nikah meint er den Bevollmächtigten der Braut bei Abschluss des Ehekontrakts. In der Regel fungieren der nächste männliche Verwandte oder der nächste männliche Verwandte in der männlichen Linie unter den Nachkommen des Vaters oder Großvaters als Walî. Der Walî übernimmt die Verfügungsgewalt über Minderjährige, Waisenkinder und Menschen mit psychischen Erkrankungen. Sobald seine Mündel die Volljährigkeit erreicht haben, gibt er die Vormundschaft ab. Veruntreut er das von ihm verwaltete

Vermögen, kann er abgesetzt werden. Ein Vormund, der bei einer islamischen Eheschließung die Braut bzw. den Bräutigam vertritt, handelt als wakîl. Diese Stellvertreterfunktion bei einer Eheschließung der bei einer Scheidung darf nur eine 'unbescholtene' Person ausüben, da andernfalls die Ehe nichtig ist. , Obwohl die Gegenwart eines islamischen Geistlichen bei Ehevertragsschluss nicht verlangt wird, ist in Algerien im Allgemeinen ein Imam zugegen, der die Eröffnungsansprache (arab.: *Khitba*) und das Trau- oder Schlussgebet (*Nikah* ) hält. Auch Muhammad soll die *Khitba* bei der Eheschließung nahelegt haben. Ferner gehört das Rezitieren der Eröffnungssure des Korans (*fâtiha*) zur Regel gewordenen Zeremonien bei einer islamischen Eheschließung.

### ***Morgengabe***

Nach islamischem Recht ist die Morgengabe (arab.: *mahr*, *sadâq*.) ein vor der Heirat festgesetzter Betrag, den der Bräutigam seiner zukünftigen Frau bei Abschluss des Ehevertrags zu entrichten hat. Die *mahr* ist ein wesentlicher Bestandteil des Ehekontrakts, ohne den die Ehe nichtig ist. Dass der Braut die Morgengabe zu zahlen ist, verfügt der Koran:

*„Und gebt den Frauen ihre Morgengabe als Geschenk (so dass sie frei darüber verfügen können)!“<sup>65</sup>*

Der Termin der Auszahlung der Summe an die Frau ist nicht festgelegt. Sie kann der Ehegattin bei der Eheschließung oder

---

18. Der Koran, 60, 4:4.

kurz danach ausgehändigt oder auch in Raten gezahlt werden. Diese Gabe an die Braut dient ihrer finanziellen Absicherung im Falle einer Scheidung. Da es im islamischen Recht das Prinzip der Gütertrennung in der Ehe gibt, gehört der Frau diese Summe allein. Generell nennt die *šarī'a* hinsichtlich der Höhe der Brautgabe keine obere und untere Grenze. Jedoch haben die Rechtsschulen Mindestbeträge vorgeschrieben. Bei der islamischen Eheschließung spricht der beauftragte Imam folgende Worte:

*„Ich verheirate dich x in Gehorsam zu Gott, der den Ehestand angeordnet hat, an y, Tochter von z, für die ihr genehme Morgengabe und mit Erlaubnis ihres Vaters!“*

Die Antwort des Bräutigams lautet: *„Ich willige ein, mit ihr für die erwähnte Morgengabe verheiratet zu werden.“* Der Ehevertrag wird durch seine Unterzeichnung, die Zahlung der Morgengabe und den Vollzug der Ehe in der Hochzeitsnacht rechtskräftig.

#### ***Hindernisse einer Eheschließung nach islamischem Recht***

Nach islamischem Rechtsverständnis ist es dem muslimischen Mann unter den

folgenden Bedingungen verboten, eine Ehe einzugehen: Die Hochzeit mit einer Frau, mit welcher der eigene Vater bereits verheiratet gewesen war, ist laut Koran nicht erlaubt, wo es heißt: *„Und heiratet keine Frauen, die (vorher einmal) eure Väter geheiratet haben, abgesehen von dem, was (in dieser*

*Hinsicht) bereits geschehen ist! Das ist etwas Abscheuliches und hassenswert - eine üble Handlungsweise!“*

Eindeutig untersagt der Koran die Ehe mit den Tanten väterlicher- sowie mütterlicherseits und mit den Töchtern der Geschwister. Die Eheschließung zwischen Cousin und Cousine ist dagegen gestattet, Schwiegermütter und -töchter wie auch die Mütter der Stieftöchter kommen als Gattinnen ebenfalls nicht in Frage. Rechtswidrig ist auch die Verbindung mit den Ammen und mit den Milchschwestern, d.h. den Mädchen, die von derselben Amme gestillt wurden. Die gleichzeitige Ehe mit zwei Schwestern ist nicht zulässig. Kommt es vor, dass ein Muslim von der Möglichkeit Gebrauch macht, mit maximal vier Frauen zum gleichen Zeitpunkt verheiratet zu sein, darf er darüber hinaus keine weitere Ehe schließen. Um eine neue Ehe eingehen zu können, muss er sich von einer seiner bisherigen Ehefrauen trennen. Hat ein Mann seine Ehefrau durch die dreimalige Scheidungsformel (*Talâq*) verstoßen, oder ist die Frau verwitwet, darf sie erst nach Einhaltung einer Wartezeit (*'idda*) wieder geheiratet werden.

Schließlich kann soziale Ungleichheit ein Ehehindernis darstellen. Der Mann sollte sozial nicht unter der Frau stehen, es sei denn der *wali* der Frau hat nichts gegen die Eheschließung einzuwenden.

### **Resumé en langue française**

La société actuelle nous incite à nous poser un certain nombre de questions afin d'améliorer la qualité de

vie en communauté et par conséquent d'accepter mais par dessus tout tolérer la « dissemblance » non pas en tentant de la comprendre mais simplement en la respectant.

Le respect s'impose inexorablement une fois que l'on aura levé l'ambiguïté quant à la coexistence avec autrui malgré les différences : ethniques, religieuses ou conventionnelles, citons notamment pour exemple la conception du « mariage » et le rapport assez étroit qu'on pourrait éventuellement émettre avec la tradition dans certaines communautés, mais également la notion de la « famille » qui a évolué et changé d'une société à l'autre.

Notre travail aura pour principal objectif d'exposer les différentes conceptions du « mariage » et de ce qu'il implique, en nous focalisant sur l'Algérie et l'Allemagne, tout en tentant non pas de justifier mais d'informer sur les divergences d'opinions, de conceptions subsistant aujourd'hui autour du mariage et de la famille.

Ainsi, nous aborderons dans un premier temps précisément dans le l'évolution diachronique du mariage et de la famille, en essayant d'établir modestement une étude comparative entre la vision du mariage dans l'Islam.

D'après plusieurs sourates ou versets coraniques, Dieu dicte les droits de l'homme et ceux de la femme, aucun n'est laissé pour compte. Dans le religion musulmane notamment en Algérie, le mariage est sacralisé faisant partie intégrante de la foi, étant considéré comme la moitié de la religion. Le mariage

étant « sacré », l'homme et la femme se voient attribués d'un certain nombre de responsabilités de part et d'autre, l'un envers l'autre. Le Dieu créateur, créa les êtres humains égaux, l'homme égal à la femme donc dotés des mêmes devoirs, responsabilités, droits.

Dans la conception musulmane, la famille demeure ainsi indubitablement le noyau de la société.

Le mariage a par ailleurs comme la circoncision ou la mort, une grande portée significative dans la religion musulmane, le code islamique (la charia) y indique toutes les règles et directives à suivre dans la vie quotidienne, ce code serait donc un guide spirituel par le musulman lui dictant ainsi sa conduite en société, citons pour exemple la polygamie qui n'a bien d'exister que sous quelques conditions bien précises.

D'après l'église, le mariage est institution idéale, l'engagement par excellence, la protection des enfants, le symbole de l'unité, les enfants sont le fruit par conséquent de cette alliance dans la société allemande précisément à l'égard de l'état allemand.

Le mariage est le lien durable des 2 sexes qui dépendent incontestablement des lois de cette union.

En conclusion, qu'elle que soit la société, l'ethnie ou la religion, le mariage préserve toujours sa portée mystique, il demeure une union sacrée et toujours pratiquée malgré le changement et le développement des sociétés et mentalités.